

Zum Grosz-Prozeß

Am 4. Dezember 1930 hat das Landgericht 3, Berlin, George Grosz zum zweiten Male freigesprochen.

Die Vorgeschichte des Urteils ist bald erzählt. George Grosz, als Zeichner in weiten Kreisen bekannt, hatte eine Mappe herausgegeben, betitelt „Hintergrund, 17 Zeichnungen von George Grosz zur Aufführung des ‚Schwefel‘ auf der Piscatorbühne“. Die Zeichnungen wenden sich gegen den Militarismus und seine Auswüchse. Drei von diesen Blättern behandelten zugleich religiösen Stoff in einer Form, die Anstoß erregte. Blatt 2 zeigt die Karikatur eines deutschen und eines österreichischen Offiziers, hinter denen eine Richtergestalt mit Totengesicht steht und eine Geißel schwingt, deren Ende Paragraphen sind. Rechts daneben steht hinter einem aufgeschlagenen Buche, wohl der Bibel, ein wohlgenährter Mensch mit geistlosen Zügen im Gewande eines protestantischen Predigers; auf der Nasenspitze balanciert er ein Kreuz. Das Bild zeigte die Unterschrift: „Seid untertan der Obrigkeit.“ Blatt 9 führt einen Prediger auf der Kanzel vor, die mit einer Teppichdarstellung des Agnus Dei geschmückt ist. Der Prediger stößt in seinem Eifer das Kreuzifix um, ballt die Fäuste und speit aus seinem Munde Kanonen, Granaten, Gewehre und Seitengewehre. Von den Zuhörern zeigen einige gekünstelt fromme Ergebung, andere Spott oder Zorn, wieder andere spielen versteckt Karten. Das Bild trug die Unterschrift: „Die Ausschüttung des Heiligen Geistes.“ Am meisten Widerspruch erregte das Blatt 10: Am Kreuze, durch die Inschrift INRI und den strahlenden Heiligenschein eindeutig als Christi Kreuz bezeichnet, hängt Christus angenagelt. Er lebt noch, steht mehr, als er hängt, hält in der linken, nicht angenagelten Hand ein Kreuz. Das Gesicht ist durch eine Gasmaske verdeckt und die Füße sind mit groben Soldatenstiefeln bekleidet. Unter dem Bild war zu lesen: „Maulhalten! Weiter dienen!“ In der Ausgabe der Mappe, die jetzt im Buchhandel vertrieben wird, sind die Unterschriften fortgelassen.

Wegen dieser drei Zeichnungen wurde gegen Grosz und seinen Verleger Wieland-Herzfelde auf Grund des § 166 RStrGB Anklage erhoben¹. Das Schöffengericht in Berlin verurteilte unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Tölk beide zu je 2000 RM. Geldstrafe „an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von je zwei Monaten“. In der Urteilsbegründung heißt es: „Wenn der Angeklagte Grosz, um den durch den Krieg erfolgten Bankrott des Christentums zu kennzeichnen, die Gestalt des gekreuzigten Christus wählt, dessen letzte Worte am Kreuz einer Vielheit von gläubigen Menschen besonders heilig sind, und dessen Gestalt am Kreuz ein geheiligt Symbol für die ganze Christenheit geworden ist, so greift er damit die Christusverehrung als solche an, und zwar in besonders krasser und verletzender Form. Grosz ist sich der beschimpfenden Eigenschaft seiner Darstellung auch bewußt gewesen;

¹ Der Paragraph heißt: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Argernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ... wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

er selbst hat nie in Abrede gestellt, damit gerechnet zu haben, daß seine Zeichnungen auf die Gefühle einer großen Anzahl Andersdenkender einen verlegenden Eindruck machen würden. Herzfelde hat das gerade als Zweck und Tendenz der von ihm gewählten Zeichnungen hervorgehoben.“ Der Staatsanwalt hielt die Strafe für ungenügend und legte Berufung ein. Die erneute Verhandlung fand vor dem Landgericht 3, Berlin, unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Siegert statt und führte zur Freisprechung auf Kosten der Staatskasse. In der Begründung des Freispruchs wurde gesagt, daß Grosz mit der Freiheit, die dem Künstler zustehe, eine seiner Meinung nach falsche christliche Lehre, die Lehre von der Erlaubtheit des Krieges, habe treffen wollen. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung auf, wobei es unter anderem ausführte: Für den äußern Tatbestand sei nicht allein der vom Täter angestrebte Zweck, sondern zunächst die Wirkung auf die Angehörigen der christlichen Kirchen maßgebend. Selbst eine Kritik, die sachlich berechtigt wäre, müßte in der Form maßhalten. Auch die Kunst habe das zu respektieren. — Der Fall wurde zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht 3, Berlin, zurückverwiesen. Der Vorsitzende des neuen Verfahrens war wiederum Landgerichtsdirektor Siegert, der seinerseits ohne Erfolg um Befreiung wegen Befangenheit nachgesucht hatte. In dieser Verhandlung am 3. Dezember 1930 nahmen abgesehen von den beiden theologischen Sachverständigen, dem katholischen Professor Wagner-Breslau und dem evangelischen Pfarrer Schreiner-Spandau sowie dem greisen Strafrechtslehrer Kahl, alle Gutachter, auch der Reichskunstwart Dr. Redslob, für Grosz Partei, wenigstens insoweit, als sie glaubten, daß der Tatbestand des § 166 nicht gegeben sei. Das Gericht sprach daraufhin entgegen dem Antrag des Staatsanwaltes, der wiederum eine Geldstrafe von 2000 RM. bzw. eine Gefängnisstrafe von je zwei Monaten beantragt hatte, Grosz und seinen Verleger auf Kosten der Staatskasse frei.

Erfreulich ist, daß die Freisprechung diesmal nicht mit Berufung auf die Vorrechte der Kunst erfolgte. In dem ersten freisprechenden Urteil hieß es: „Die Kunst muß frei sein, sie darf nicht in eine Zwangsjacke gesteckt werden. Was ihr offen steht und was ihr verboten ist, darf vor allen Dingen nicht nach der Meinung derjenigen beurteilt werden, die sie nicht verstehen. Alle Interessen können nicht geschützt werden. Es müssen vielmehr die verschiedenen Interessen nach ihrem kulturellen Werte abgeschätzt werden. Dabei überwiegt das Interesse der Kunst.“ Demgegenüber betonte das Reichsgericht mit Recht: „Es kann nicht eingesehen werden, weshalb die hohe Aufgabe der Kunst gewahrt werden soll, wenn sie schimpfende Ausschreitungen begeht. Die Kunst ist nur ein Gebiet neben andern Bereichen der Kultur und ohne Anspruch auf Vorrang.“ Diese Worte des Reichsgerichts wirkten geradezu befreiend. Ist es doch die höchste Zeit, dem verworrenen Gerede über die Autonomie der Kunst ein Ziel zu setzen. Gewiß hat die Kunst eine hehre, einzige Aufgabe. Aber wie hoch man sie auch einschätzen, wie immer man ihr Wesen fassen und wie sehr man auch jede kleinliche, engherzige Beschränkung ablehnen mag: sie bleibt wie jede Kreatur dem Willen des Schöpfers unterworfen, der sich in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre kundtut. Selbst wenn ein Künstler persönlich dem christlichen Glauben fernsteht, muß er die Beleidigung der Christen in ihren heiligsten Gefühlen als unerlaubt anerkennen.

Der ganze Prozeß bringt sodann die altbekannte Tatsache wiederum klar zum Bewußtsein, daß in unserem Strafrecht die Ehre, wie des einzelnen so der Religion, bei weitem nicht in dem Maße geschützt ist wie etwa das Eigentum. Ist schon dies dem christlichen Empfinden untragbar, so hat es noch weniger Verständnis dafür, daß man den geringen, gesetzlich zugestandenen Schutz noch abschwächt und die heiligsten Interessen schutzlos der Verunehrung preisgibt, weil in einem Falle nach dem Urteil einiger das Gesetz die Schutzpflicht des Staates vielleicht nicht bestimmt genug ausgedrückt hat. Gewiß darf dem Angeklagten kein Unrecht geschehen; aber auch der Religion nicht! Wir können nicht den Angeklagten schützen und die Religion, die das Gesetz schützen soll, preisgeben. Ist der Angeklagte subjektiv unschuldig, so wird man sein Schicksal menschlich bedauern. Hat er sich objektiv einer Handlung schuldig gemacht, die einerseits dem Geist und Zweck der schützenden Gesetzesvorschrift sowie einer sicher berechtigten Auslegung des Gesetzes zweifellos widerspricht, und die anderseits, falls sie straflos bleibt, der Religion unabsehbaren Schaden zufügt, so muß er die Folgen tragen. Das Gesamtwohl geht eben dem Wohle des einzelnen vor. Ob Groß sich in der Tat einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, soll später untersucht werden.

Aber kommt man nicht durch die Anrufung des § 166 in eine schiefe Position? Will man nicht den Pazifismus treffen, wo man die Religion vorgibt? Das wäre natürlich unbedingt zu verurteilen. Im übrigen ist hier nicht die Stelle, die Thesen des Pazifismus nachzuprüfen und die Tragkraft seiner Beweise zu untersuchen. Gewiß verdient das wahrhaft christliche und menschenfreundliche Bemühen der edlen Männer und Frauen innigen Dank, die das entsetzliche Elend eines Krieges von der Menschheit nach Möglichkeit fernzuhalten suchen. Auf jeden Fall ist aber eine Handlung nicht schon deswegen sakrosankt, weil sie im Interesse des Pazifismus geschieht. Mag man auch den richtig verstandenen Pazifismus „zeitgeboten“ nennen, so ist damit noch nicht „gottgeboten“, was Gott anderstwo verboten hat. Wird auch mit Recht verlangt, daß man die christliche Pietät nicht zum „Bundesgenossen militaristischer Verirrungen“ mache, so darf man aber auch verlangen, daß nicht der Pazifismus zum Schutzherrn antireligiöser Verirrungen gemacht werde.

Liegt aber in den drei Bildern wirklich eine Gotteslästerung oder eine Beleidigung und Beschimpfung der Religion vor? Der § 166 handelt von diesen beiden wesentlich verschiedenen Voraussetzungen, was vielfach übersehen wurde. Wenn man die Tatsache der Gotteslästerung leugnet, bleibt noch zu untersuchen, ob eine Beschimpfung religiöser Gebräuche vorliegt. Sprechen wir vom Christusbild (Blatt 10). Die Beurteilung der beiden anderen Bilder ist dann ohne weiteres gegeben.

Auch die Lästerung Christi ist eine Gotteslästerung (Rechtspr. 1, 143). Das Reichsgericht erklärte in unserem Falle: Der Tatbestand der Gotteslästerung ist erfüllt, wenn der Angeklagte in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß die gläubigen Angehörigen der christlichen Kirchen die Bilder auf Christus, auf seinen Erlösungstod, auf das Predigtamt, auf die Verkündung des Wortes Gottes beziehen und durch die rohe Form der Darstellungen in ihrer religiösen

Empfindung gekränkt werden. Begrifflich ist nach Auffassung des Reichsgerichts eine Gotteslästerung durch eine bildliche Darstellung ohne weiteres denkbar, und es würde jede innere Berechtigung dafür fehlen, daß der Gesetzgeber, wenn er überhaupt eine beschimpfende Lästerung Gottes unter Strafe stellen wollte, eins der hierfür geeigneten Mittel hätte freilassen wollen.

Die Beurteilung des Bildes hängt zu einem guten Teil ab von dem Verständnis der Unterschrift: „Maulhalten! Weiterdienen!“ Daß diese Worte überhaupt — wie auch immer — zum göttlichen Heiland in Beziehung gesetzt werden, ist für christliches Empfinden befremdend, ja empörend. Was besagen sie als Unterschrift? Sie sind aufzufassen entweder als von Christus selbst oder von andern gesprochen. Im ersten freisprechenden Urteil wurde vorausgesetzt, daß es Groß zu tun war um das „Aufzeigen einer seiner Meinung nach falschen christlichen Lehre“. Das Christentum spricht also zu seinem Stifter oder durch ihn die genannten Worte. Dann kommen wir aber an der Feststellung nicht vorbei, daß eine offizielle allgemeine Lehre des Christentums, also das Gesamtchristentum, angegriffen wurde. Diese Auffassung wird auch durch die Mentalität der Nachkriegszeit nahegelegt. Man hörte und hört es ja immer wieder und sieht es in vielen Zeitschriften bis zum Überdruß geschrieben und gezeichnet: „Das Christentum hat versagt.“ Demgegenüber unterstellt das zweite freisprechende Urteil, daß die Worte nur von den Kriegshegern zu Christus gesprochen wurden und besagen, daß diese Christen auch ihn zum Kriegsdienste gezwungen hätten, wenn er jetzt in der Welt erschienen wäre. Es sei also nicht Christus verhöhnt, sondern die Irrlehre der Kriegsheger. Trifft diese Auffassung zu, dann kann von Gotteslästerung nicht die Rede sein. Wir fragen aber: Welchen Anhaltspunkt bietet das Bild selbst für diese Deutung? Sie hätte in irgend einer Weise zeichnerisch angedeutet werden müssen; sonst bleibt sie eine willkürliche unter verschiedenen andern, die offensichtlich eine Gotteslästerung oder eine Religionsbeschimpfung sind. Das gleiche gilt von der Auffassung, welche die Worte satirisch einem imaginären Christus im Sinne der Kriegsheger in den Mund legt.

Aber auch wenn diese Deutung angenommen wird, bleibt wenigstens der Tatbestand der Beschimpfung von religiösen Gebräuchen bestehen. Groß hat dann eben zur Erreichung eines guten Zweckes, zur Verhinderung des Krieges, ein unerlaubtes Mittel, ein religiös anstößiges Bild, verwandt. Ist es ja zweifellos eine Entwürdigung der christlichen Religion, wenn man das heiligste Symbol des Christentums, die überlieferte Darstellung des Todes Jesu, zu einem Propagandamittel des Antimilitarismus macht. Ist doch nach kirchlicher Lehre (vgl. CIC. can. 1255 § 2), wie sie die Theologie ausführlich entwickelt¹ und das kirchliche Lehramt wiederholt feierlich entschieden hat², das Kreuz selbst, nicht nur der dargestellte Heiland, Gegenstand der Verehrung, näherhin der höchsten Art der Verehrung, der latria. Letztlich ist natürlich Grund und Ziel dieser Verehrung (*cultus latriae relativus*), wie das Tridentinum ausdrücklich erklärt, nicht eine göttliche Kraft, die in dem Kreuze

¹ Vgl. S. Thom. 3, q. 25, a. 4, dazu die Kommentatoren; besonders auch S. Bonaventura, in 3 Sent. dist. 9, 9, 4.

² Vgl. Denzinger, Enchiridion 302 ff. 986 ff. Besonders instruktiv ist der can. 73 der syn. quinisexta, Mansi 11, 975.

wäre, sondern der Heiland, der Gottessohn selber, dem ein cultus latraiae absolutus gebührt. Aber das Kreuz selber bleibt verehrungswürdig. Es ist ja das Kreuz, das den erhabensten Moment der Weltgeschichte, den Erlösertod, in seinem heilsgeschichtlichen Geschehen vor die Seele stellt, das Kreuz, das die Kirche auf dem Höhepunkt der ergreifenden Karfreitagsliturgie den Gläubigen zur Verehrung vorführt, wenn der Priester dreimal singt: „Ecce lignum crucis“, worauf das Volk antwortet: „Venite adoremus“, das Kreuz, das in der Liturgie stets mit einer Reberenz begrüßt wird, das die Kirche immer wieder nennt „das kostbare, lebenbringende Kreuz“ (*pretiosa ac vivifica crux*: Denzinger 302), das Kreuz, auf das der Christ in Not und Sorge seinen vertrauenden Blick richtet, das ihm im Tode die letzte Hoffnung bietet. Und nun schaue man auf das Propagandabild, das Groß aus diesem Kreuze gemacht hat. Es wird hier das jedem Christen verehrungswürdige Symbol durch Worte und Formen verunstaltet, die schon in sich vielen Millionen moderner Menschen widerwärtig sind und in ihrer Gestaltung eine verlegende Roheit zeigen. Die Gasmaske, um nur dies hervorzuheben, entstellt im Verein mit der Form des Haares und Bartes das Gesicht des Heilandes so, daß es vielen, man verzeihe den Ausdruck, fast wie die Schnauze eines unvernünftigen Tieres auszu sehen schien. Da ist von übernatürlicher Größe, von göttlichem Erlöserdullen auch keine Spur mehr zu finden. Eine solche verlegende Karikatur des heiligen Kreuzbildes ist aber, auch wenn sie bloß satirisch gemeint ist, für das christliche Empfinden untragbar.

Trotz alledem haben wir kein Recht, das anzuzweifeln, was verschiedene Gutachter im Prozeß betonten. Auch sie seien im Anfang abgestoßen worden durch das Ungewohnte der Darstellung. Bei längerem Betrachten aber seien sie geradezu „ergriffen“ worden; in Gasmaske und Soldatenstiefeln hätten sie die moderne Form der Dornenkrone, des Zeichens der Verhöhnung, gesehen. — Davon kann höchstens die Rede sein, wenn sich ein Beschauer einseitig ganz versenkt in die subjektive Deutung, die objektiv in dem Bilde nicht begründet oder angedeutet ist, und wenn es ihm gelingt, zu abstrahieren einerseits von der Verehrungswürdigkeit des christlichen Kreuzes und andererseits von den rohen Formen und Worten, wie sie die Zeichnung bietet. Im übrigen wird die weit überragende Mehrzahl aller Beschauer diese Einstellung nicht gewinnen können. Die gläubigen Christen wenden sich, wie die Erfahrung zeigt, mit Empörung von dem Bilde ab, und zwar auch dann, wenn man das Bild als Satire deutet und ihm so einen antireligiösen Sinn zu nehmen sucht; die religionslosen Gegner aber sehen in ihm Ausdruck und Werbemittel ihrer innern Gesinnung. Es ist also nicht „Mangel an Verständnis“, wenn das katholische Volk fast einstimmig das Bild ablehnt, sondern psychologische, religiöse, logische Notwendigkeit.

Das alles gilt in der Voraussetzung, daß die Worte unter dem Bilde von andern gesprochen sind, den Kriegshegern, die sie zu Christus sagen oder ihm in den Mund legen. Werden sie aber — was Groß allerdings bei der Verhandlung ausdrücklich ablehnte — aufgefaßt als Worte des historischen Christus selber, dann wird Christus, der Welterlöser, zum Kriegsheger gemacht, der durch seine Lehre zu diesem Kriege mit all seinen Entseßlichkeiten treibt, wie sie die Mappe in ihren übrigen Bildern uns erschreckend

vorführt. Dann liegt Gotteslästerung vor; denn auch die Lästerung Christi ist theologisch und juristisch Gotteslästerung. Daß aber diese Deutung des Bildes möglich ist und damit die Möglichkeit einer Gotteslästerung beweist, hat das Gericht auch im jüngsten Urteil ausdrücklich zugegeben. Soll das Bild als Teil der Mappe satirisch aufgefaßt werden, so ist es eine grimmige, gotteslästerliche Satire auf den Gott der Liebe. Wir müssen aber noch weiter gehen. Diese Deutung ist nicht nur möglich, sie ist durch die ganze Darstellung geradezu gefordert. Es ist nicht der „Schmerzmann“, der dort gezeichnet wird, sondern es ist ein Agitator, der vom Kreuze aus die Welt verheßt. Das zeigt seine aufrechte Haltung, das zeigt das erhobene Kreuz in seiner linken Hand. Das wird auch verlangt durch die andern Bilder der Mappe. So trägt das zweite Bild die Unterschrift: „Seid untertan der Obrigkeit.“ Das sind die Worte des Predigers, der auf dem Bilde gezeichnet wird und, wie oben gesagt, ein Kreuz ganz in der Form des Kreuzes in Christi Hand auf seiner Nase trägt. Wie dieser Geistliche, wird auch Christus vom Beschauer als Kriegsheger empfunden werden. Da die Zeichnung eindeutig das historische Kreuz Christi wiedergibt und in keiner Weise andeutet, es solle nur satirisch der imaginäre Christus der Kriegsheger gemeint sein, wird — jedenfalls für das Gros der Beschauer — der historische Christus als Kriegsheger dargestellt.

Muß demnach Groß verurteilt werden? Man hat daran gezweifelt, weil der § 166 nur von „Äußerungen“, also Worten, redet, nicht aber Bilder trifft. Aber das Reichsgericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, daß gar kein Grund zu dieser Einschränkung vorliege. Es würde das auch nur für die Gotteslästerung gelten, nicht aber für die Beschimpfung der Religions-einrichtungen, wo der Paragraph den Ausdruck nicht gebraucht. Dazu kommt, daß in der ursprünglichen Ausgabe der Mappe, die dem Prozeß zu Grunde liegt, die genannten rohen Worte das Bild begleiteten. Wird man trotz allem eine eigentliche Lästerung Christi, also Gotteslästerung nicht als streng bewiesen ansehen, so läßt sich eine objektive Beschimpfung des christlichen Kreuzes und des christlichen Brauches der Kreuzverehrung nicht bestreiten.

Das freisprechende Urteil beruft sich namentlich darauf, daß die Absicht, zu beleidigen, dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, wie dieser denn auch ausdrücklich erklärte, daß ihm nicht der Gedanke gekommen sei, die christliche Religion zu beschimpfen. Die Selbstverteidigung des Angeklagten vor Gericht kann man auf sich beruhen lassen. Jedenfalls dürfen und müssen wir aber darauf hinweisen, daß Groß seiner ganzen weltanschaulichen Einstellung nach den Eindruck seiner Zeichnung auf das christlich-religiöse Empfinden weniger fühlen wird. Auf das Empfinden aber der gläubigen Kreise, die den Sinn des Kreuzes verstehen, kommt es denn doch schließlich an. Groß ist, wie er selbst sagt, Mitglied der Kommunistischen Partei, aus deren Kreisen eine Religionshege hervorgeht, deren Auswüchse Reichsminister Wirth jüngst im Haushaltsausschuß eine „Infamie“, eine „sinnlose, infame Roheit“ genannt hat. In der ersten Gerichtsverhandlung nach seiner religiösen Einstellung gefragt, antwortete Groß, daß er „formell der evangelischen Kirche angehöre, innerlich nicht“. Auch trat er nach der ersten Verurteilung aus der Kirche aus. Darauf aufmerksam gemacht, daß sein Vorgehen das religiöse Empfinden

seiner Mitmenschen verletzen könne, antwortete er, er „kummere sich nicht um Gesetze“ und sei sich bewußt, daß er „natürlich eine Mehrheit beleidige“. Sein Mitangeklagter, Verleger Herzfelde, endlich erklärte ausdrücklich: „Ich kenne keine Gesetzesparagraphen“; er hofft in den Bildern seiner Mappen das geeignete Mittel gefunden zu haben, um die christliche Erziehung der Kinder zu verhindern. Von dieser sagt er wörtlich: „Ich sehe in der christlichen Erziehung der Kinder eine Verderbung der Kinder.“ Wenn das alles auch nicht ein durchschlagender Beweis ist für eine direkt beabsichtigte Religionsbeschimpfung, die manche annehmen, so besagt es doch wohl, daß Groß dem christlichen Glauben und Fühlen entfremdet ist und so, selbst wenn er es persönlich weniger empfand, etwas wollen konnte, was christliches Glaubensleben beleidigen mußte.

Dazu kommt aber noch etwas anderes. Objektiv ist seine bildnerische Darstellung, wie wir eben sahen, ohne Zweifel eine Beschimpfung christlicher Bräuche. Wie das Reichsgericht mit Recht betont, mußte das Groß einsehen. Dieses Bewußtsein genügt aber nach früheren Reichsgerichtsentscheidungen zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes. Er hatte wenigstens eine bedingte Absicht, wenn nicht die Kirche, so doch christliche Bräuche zu beschimpfen. Könnte sich ein Angeklagter durch Berufung auf eine bloß subjektive Deutung der Strafe für eine objektiv beleidigende Äußerung entziehen, so wäre dem Strafrecht alles Fundament entzogen. *De internis non iudicat praetor.*

Damit haben wir den letzten Grund betont, warum das christliche und katholische Volk eine Bestrafung verlangen muß. Nicht unedle Gefühle sind dabei bestimmend, nichts, was an Rache und Haß erinnern könnte. Würde aber die mit Bewußtsein geschehene objektive Beleidigung nicht gestraft, dann würde die christliche Religion geradezu schutzlos für vogelfrei erklärt. Man hat mit Recht auf allen Seiten diesen Prozeß als einen Präzedenzfall betrachtet: Ankläger, Revisoren, Angeklagte, Verteidiger, die gesamte Öffentlichkeit dachten so. Würde diese Rechtsprechung allgemein geltend, dann wäre der § 166 ausgehöhlt; es gäbe dann kein Mittel mehr, christentumsfeindliche Bilder von der Öffentlichkeit fernzuhalten, wie sie in Rußland heute an der Tagesordnung sind und nicht selten schon ihren Weg in deutsche Blätter und Bühnendarbietungen suchen. Man könnte straflos Bilder aushängen, welche die innigsten religiösen Gefühle verletzen unter dem Vorwand, man gäbe nur wieder, was andere aus der Religion gemacht hätten. Man sehe nur etwa das Bild: Jesus im Schützengraben (Der Frei denker 1931, Nr. 1) oder die Karikatur des Russen Bezboznik: Die Maske Christi mit friedlich-frommen Zügen verdeckt die bewaffneten Kriegerscharen, die der mit der Tiara gekrönte Papst persönlich anführt und mit dem Kreuz in der hocherhobenen Linken zum Kampfe anspornt (Abb. Jrenikon 7 [1930] 718). Unmittelbar nach dem ersten Freispruch zeigte die Berliner JSA-Ausstellung (Interessengemeinschaft für Arbeiterkultur) bis zur polizeilichen Beschlagnahme in ihren Plastiken und Gemälden bereits, wohin ein derartiges Urteil führen muß. Mit Schmerz mußte man „vorsätzliche, absichtliche Verachtung der Religion, der Einrichtungen der christlichen Kirche beider Konfessionen und ihrer Gesetze“ feststellen. Man wird sagen müssen, daß die bedauerlichen Mißgriffe der JSA erst möglich wurden durch den Freispruch

des Malers Groß, dessen hier besprochenes Christusbild einen wichtigen Bestandteil der Ausstellung bildete. Die Kommunistische Fraktion des Landtages protestierte gegen die polizeiliche Beschlagnahme unter Berufung auf den Freispruch und bei der Verhandlung am 4. Februar beantragte der Verteidiger die Vertagung bis zur entgültigen Entscheidung des Groß-Prozesses. Wenn es so weiter geht und weiter gehen darf, dann wird bald in aller Öffentlichkeit die Ehrfurcht vor dem Heiligen erschüttert; dann wird mit der Entchristlichung der Jugend, wie Herzfelde sie durch seine Mappen zu erreichen sucht, der Unglaube in Kreise dringen, die man jetzt noch schützen kann; dann müssen sich die gläubigen Christen schuglos gefallen lassen, daß öffentlich ungestraft verhöhnt wird, was ihnen das Liebste ist auf Erden: ihre heilige Religion, die erhabene Gestalt ihres göttlichen Heilandes.

Ludwig Röstters S. J.